

Kleine Anfrage

Abkommen für Löscheinsätze aus der Luft

Frage von Landtagsabgeordneter Günter Vogt

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 01. Juni 2022

In der Interpellationsbeantwortung zu der Naturkatastrophenvorsorge wurde ausgeführt, dass bei Waldbränden das Löschen aus der Luft bereits in der ersten Einsatzphase von grosser Bedeutung und in unzugänglichem Gelände oftmals die einzige Möglichkeit zur Brandbekämpfung in Liechtenstein sei. Gemäss Ausführungen würde über die entsprechenden Hilfeleistungsabkommen mit der Schweiz und der Republik Österreich im Bedarfsfall auch Zugang zu den Ressourcen der Schweizer Armee respektive des Bundesheeres bestehen. Allerdings ist nicht bekannt, wie diese Abkommen definiert sind. Daher meine Fragen:

- * Welche Vereinbarungen und in welcher Form, zum Beispiel bilateral oder schriftlich, bestehen bezüglich des Löschens aus der Luft und mit welchen Organisationen bestehen solche Einsatzverpflichtungen?
- * Gibt es Abkommen mit Liechtensteiner Organisationen oder Firmen, welche über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen und, falls nein, wieso nicht?
- * Sofern solche Abkommen vorhanden sind, werden diese öffentlich kommuniziert?
- * Wie ist die Finanzierung solcher Einsätze geregelt und bezahlt das Land hierfür schon Vorhalteleistungen oder entstehen solche Kosten erst bei konkreten Einsätzen?
- * Für welche Arten von Vorhalteleistungen beziehungsweise Einsätzen dieser Art musste Liechtenstein schon Geld bezahlen und wie hoch waren diese Kosten?

Antwort vom 03. Juni 2022

In den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich abgeschlossenen Hilfeleistungsabkommen werden Einsätze mit Luftfahrzeugen explizit in den jeweiligen Artikeln 8 behandelt; diese sind somit auf Grundlage von Staatsverträgen geregelt. Die Hilfeleistungen erfolgen freiwillig auf Ersuchen des betroffenen Vertragsstaates, die Einsätze sind nicht verpflichtend. In diesem Zusammenhang kann auf die beiden Einsatzübungen in den Jahren 2013 mit der Schweiz und 2015 mit Österreich verwiesen werden, bei welchen unter anderem auch Transport- und Löscheinsätze geflogen wurden.

Über das EWR-Abkommen nimmt Liechtenstein zudem am Katastrophenschutzverfahren der Europäischen Union teil. Falls die in der Region stationierten Lufteinsatzmittel nicht ausreichen sollten, besteht damit die Möglichkeit Mittel aus weiteren europäischen Staaten anzufordern.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Anschaffung eines grossen Löschkübels wurde mit der in Balzers stationierten Firma ROTEX Helicopter AG im Jahre 1998 eine Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die ROTEX AG unter anderem verpflichtet, den vom Land mitfinanzierten Löschkübel einwandfrei zu warten und diesen jederzeit einsatzbereit zu halten.

Im Rahmen des in den vergangenen Jahren ausgearbeiteten Waldbrandkonzeptes wurden weitergehende Vereinbarungen zur Sicherstellung der luftgestützten Einsatzmittel geprüft. Analog den Nachbarkantonen kam man dabei zum Schluss, dass aufgrund der überdurchschnittlichen Verfügbarkeit von Lufteinsatzmitteln in der Region selbst und dem bei den Helikopterunternehmen verankerten Bewusstsein für die zeitliche Dringlichkeit von Waldbrandinterventionen, die Einsatzbereitschaft ohne weitergehende vertragliche Regelung sichergestellt ist.

Zu Frage 3:

Die erwähnten Hilfeleistungsabkommen mit Österreich und der Schweiz wurden ordentlich kundgemacht. Die zwischen der ROTEX AG und dem damaligen Amt für Zivilschutz und Landesversorgung abgeschlossene Vereinbarung ist nicht öffentlich zugänglich.

Zu Frage 4:

Kommt es auf Grundlage der Hilfeleistungsabkommen zu luftgestützten Löscheinsätzen, hat der die Luftfahrzeuge zur Verfügung stellende Entsendestaat keinen Anspruch auf Ersatz der im Zuge der Hilfeleistung anfallenden Kosten. Dies gilt auch für Kosten, welche durch Verbrauch, Beschädigung oder Verlust des Materials entstehen. Diese Regelung findet auch bei den gemeinsamen Übungen Anwendung.

Bei dem von der ROTEX AG getätigten und vom Land mit CHF 10'000.00 mitfinanzierten Kauf eines Löschkübels, wurden keine weitergehenden finanziellen Verpflichtungen zur Abgeltung von allfälligen Vorhalteleistungen vereinbart.

Werden private Helikopterunternehmen zur Brandbekämpfung aufgeboten, so werden die Kosten gemäss Art. 39 BSchG zwischen Land und der jeweils betroffenen Gemeinde aufgeteilt.

Zu Frage 5:

Wie in Frage 4 ausgeführt, wurden keine Vereinbarungen betreffend Vorhalteleistungen abgeschlossen und dementsprechend auch keine finanziellen Abgeltungen geleistet.